

VERHALTENS- KODEX



VORWORT

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

der vorliegende SAFECEM Verhaltenskodex führt die wichtigen verbindlichen Grundregeln und Prinzipien unseres Unternehmens in einem Dokument zusammen. SAFECEM ist ein international agierendes Unternehmen und deshalb sind auch unsere Verhaltensstandards international einheitlich. Diese gelten ebenfalls für unsere Gesellschaften in den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Mexiko und China.

Der SAFECEM Verhaltenskodex gilt für jeden von uns gleichermaßen – für die Geschäftsführung, für die Führungskräfte und für jeden einzelnen Mitarbeiter. Der Verhaltenskodex regelt den Umgang mit Geschäftspartnern, insbesondere Distributoren, Kunden, Behörden, Amtsträgern, anderen Mitarbeitern und der Gesellschaft. Er hilft uns dabei, die richtige Entscheidung zu treffen, kann jedoch nicht jede Situation beschreiben, mit der Sie konfrontiert sein könnten. SAFECEM wird Ihnen jede notwendige Information und Unterstützung geben, damit Sie Ihre Verpflichtungen erfüllen können. Wenn Sie Zweifel haben, fragen Sie nach!

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement.



Manfred Holzleg
(Managing Director)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	SAFECEM Verhaltenskodex – Einführung.....	1
II.	Unsere Philosophie, unsere Mission, unsere Ziele.....	2
III.	Verhaltenskodex.....	3
1.	Einhaltung gesetzlicher Regelungen, Ethik.....	3
2.	Fairer und kollegialer Umgang.....	3
3.	Gleichbehandlungsgrundsatz und Integrität.....	4
4.	Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards.....	4
5.	Arbeitssicherheit und Gesundheit.....	4
6.	Geschäftsbeziehungen mit Distributoren und sonstigen Geschäftspartnern	4
7.	Geschäftsbeziehungen mit Kunden.....	5
8.	Kartellrecht und fairer Wettbewerb.....	5
9.	Korruptionsbekämpfung – Umgang mit Geschenken und Zuwendungen	5
10.	Vermeidung von Interessenkonflikten.....	6
11.	Datenschutz.....	6
12.	Firmeneigentum und Schutz von Geschäftsgeheimnissen.....	6
13.	Umweltschutz.....	7
14.	Konfliktkultur und Umgang mit Beschwerden.....	7

I. SAFECEM VERHALTENSKODEX – EINFÜHRUNG

SAFECEM ist ein spezialisierter und erfahrener Anbieter von Produkten und Services für den sicheren und nachhaltigen Einsatz von chlorierten und nicht chlorierten Lösemitteln in der Metalloberflächenreinigung, der Textilreinigung und der Asphaltanalyse. Mit Niederlassungen in Düsseldorf (Deutschland) und Shanghai (China) und einem Netzwerk an qualifizierten Handelspartnern bedienen wir weltweit über 5.000 Kunden.

SAFECEM ist der Einhaltung rechtlicher Vorschriften und ethischer Grundsätze strengstens verpflichtet und erwartet von allen Mitarbeitern, dass sie sich an diese halten. Ein derartiges Engagement muss in der gesamten Organisation fest verankert sein, denn jeder Mitarbeiter ist auch ein Botschafter unseres Unternehmens. Ein rechtskonformes Verhalten hat stets Priorität. Hier darf es keine Kompromisse geben.

Dieser SAFECEM Verhaltenskodex fasst wichtige Gesetze und unternehmensinterne Vorgaben zusammen, die das Verhalten aller SAFECEM Mitarbeiter in ihrem Umgang mit Geschäftspartnern, insbesondere Distributoren, Kunden, Behörden, Amtsträgern, anderen Mitarbeitern und der Gesellschaft regeln.

SAFECEM ist ein weltweit handelndes Unternehmen. Deshalb sind unsere Verhaltensstandards auch weltweit einheitlich und in diesem Verhaltenskodex niedergeschrieben.

II. UNSERE PHILOSOPHIE, UNSERE MISSION, UNSERE ZIELE

UNSERE KUNDEN

Unsere Kunden stehen im Mittelpunkt. Für uns ist daher wichtig,

- unseren Kunden qualitativ hochwertige, innovative Lösungen zu bieten,
- auf die sich ändernden Anforderungen unserer Kunden einzugehen,
- verantwortungsbewusst gegenüber Mensch und Umwelt zu handeln.

UNSERE GESCHÄFTSPARTNER, INSBESONDERE DISTRIBUTOREN UND LIEFERANTEN

SAFECEM betrachtet die Geschäftspartner, insbesondere Distributoren und Lieferanten als Partner.

UNSERE PRODUKTE

Wir fühlen uns verantwortlich für einen nachhaltigen und innovativen Einsatz unserer Produkte und insbesondere unserer Chemikalien. SAFECEM hat sich daher den Richtlinien von Responsible Care® und Product Stewardship verpflichtet.

UNSERE MITARBEITER

Wir verstehen unsere Mitarbeiter als Repräsentanten unseres Unternehmens.

UNSERE INNOVATION

Innovationsfreude und Innovationskraft sind der Motor für unsere Entwicklung. Sie motivieren uns als Unternehmen und jeden Einzelnen.

III. VERHALTENSKODEX

1. EINHALTUNG GESETZLICHER REGELUNGEN, ETHIK

- (1) Grundlegende Voraussetzung für jedes Handeln im Interesse von SAFECEM ist das rechtmäßige Handeln. Jeder Mitarbeiter hat die geltenden unternehmensinternen Vorschriften sowie die gesetzlichen Vorschriften derjenigen Rechtsordnung zu beachten, in deren Rahmen er handelt. Gesetzesverstöße sind unter allen Umständen zu vermeiden.
- (2) Aber auch in Situationen, in denen keine Rechtsvorschriften Grenzen setzen, haben wir uns so zu verhalten, wie wir es von anderen erwarten. "Ethik" wird dadurch ausdrücklich zum Maßstab unseres Verhaltens.
- (3) Ethisches und rechtlich einwandfreies Verhalten liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen. Das Umfeld muss dies jedoch unterstützen, indem Geschäftsergebnisse nicht höher bewertet werden als integrires Verhalten. Für alle Führungskräfte resultiert hieraus die Pflicht, Vorbild zu sein und diesen Anspruch den Mitarbeitern glaubhaft vorzuleben. Die Führungskräfte stellen sicher, dass die Mitarbeiter die Verhaltensrichtlinien kennen und einhalten.

2. FAIRER UND KOLLEGIALER UMGANG

- (1) Die Beachtung der Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen und der sozialen Standards unserer Gesellschaft sind Basis unserer Zusammenarbeit. Das gilt innerhalb unseres Unternehmens ebenso wie gegenüber unseren Geschäftspartnern sowie Kunden.
- (2) Jeder Mitarbeiter trägt in seinem Zuständigkeits- und Einflussbereich Verantwortung dafür, dass die Persönlichkeitsrechte jedes einzelnen Mitarbeiters und die sozialen Standards unserer Gesellschaft nicht verletzt werden.
- (3) Wir pflegen eine Kultur der partnerschaftlichen und kollegialen Zusammenarbeit unter allen Mitarbeitern und Geschäftspartnern sowie Kunden.
- (4) Wir schützen das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung. Wir legen Wert auf ein offenes Klima, in dem Mitarbeiter auch kritische Hinweise aussprechen können.

3. GLEICHBEHANDLUNGSGRUNDSATZ UND INTEGRITÄT

- (1) Alle Mitarbeiter haben das Recht auf eine respektvolle, höfliche und faire Behandlung durch Vorgesetzte und Kollegen. Niemand darf wegen seiner Rasse, Hautfarbe, Nationalität, Abstammung, seines Geschlechts, seines Glaubens oder seiner Weltanschauung, seiner politischen Einstellung, seines Alters, seiner körperlichen Konstitution, seiner sexuellen Orientierung, seines Aussehens oder sonstiger persönlicher Eigenschaften diskriminiert, gemobbt oder ohne sachlichen Grund benachteiligt werden.
- (2) Wir alle sind verpflichtet, die Privatsphäre und Integrität unserer Kollegen und Mitarbeiter zu achten. Belästigungen und jede Form unerwünschter körperlicher Kontakte sind nicht akzeptabel.

4. MENSCHENRECHTE, ARBEITS- UND SOZIALSTANDARDS

- (1) SAFECEM hat das Ziel, dass alle Mitarbeiter in Übereinstimmung mit den international anerkannten Menschenrechten sowie den wesentlichen Arbeits- und Sozialstandards handeln.
- (2) SAFECEM setzt sich insbesondere ein für die Abschaffung jeglicher Form von Kinder- und Zwangsarbeit, das Prinzip der Nichtdiskriminierung, die Anerkennung der Vereinigungsfreiheit, Tarifverhandlungen und angemessene Arbeitsbedingungen, insbesondere Arbeitszeiten und bezahlten Urlaub sowie Zugang zu ausreichender medizinischer Versorgung und einer Krankenversicherung.

5. ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEIT

- (1) SAFECEM ist sich ihrer Verantwortung für die Gesundheit und die Sicherheit ihrer Mitarbeiter an ihrem Arbeitsplatz bewusst und wird bestmögliche Vorsorge gegen Unfallgefahren treffen.
- (2) Jeder Einzelne trägt dabei eine Mitverantwortung, das Unternehmen in seinem Bemühen, sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen, zu unterstützen. Jeder Mitarbeiter muss der Arbeitssicherheit seine ständige Aufmerksamkeit widmen.

6. GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN MIT DISTRIBUTOREN UND SONSTIGEN GESCHÄFTSPARTNERN

- (1) Wir pflegen vertrauensvolle und faire Geschäftsbeziehungen zu unseren Distributoren und sonstigen Geschäftspartnern. Umgekehrt erwarten wir von unseren Distributoren und sonstigen Geschäftspartnern, dass sie uns mit dem gleichen Respekt und der gleichen Integrität begegnen, die wir ihnen entgegenbringen.
- (2) Wir agieren in Übereinstimmung mit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften. Darüber hinaus sind wir bemüht, unsere Lieferanten auf die Einhaltung unseres Verhaltenskodex oder eines vergleichbaren Verhaltenskodex zu verpflichten und arbeiten bevorzugt mit umwelt- und sozialverantwortlichen Lieferanten zusammen.

7. GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN MIT KUNDEN

- (1) Die Zufriedenheit unserer Kunden gilt als höchstes Gut, da dies die Basis unseres dauerhaften Geschäftserfolges bildet.
- (2) Leitend beim Umgang mit unseren Kunden ist das Bestreben, die Bedürfnisse der Kunden durch passende und effiziente Lösungen zu erfüllen. Dazu gehören die ständige Überprüfung unseres Produkt- und Serviceportfolios und seine vorausschauende Anpassung an neue Marktanforderungen. Die Weitergabe von „Best Practice“ Wissen sowie die Durchführung von Trainings für unsere Kunden sind zudem ein wichtiger Bestandteil unseres Angebots.

8. KARTELLRECHT UND FAIRER WETTBEWERB

- (1) Fairer Wettbewerb ist eine Voraussetzung für freie Marktentwicklung und den damit verbundenen sozialen Nutzen. Dementsprechend gilt das Gebot der Fairness auch für den Wettbewerb um Marktanteile.
- (2) Wir verpflichten uns, die jeweils geltenden Gesetze im Kartellrecht und Wettbewerbsrecht zu befolgen und uns keine unfairen Vorteile gegenüber Kunden, Lieferanten und Mitbewerbern zu verschaffen. Konkurrenzspionage als Mittel unlauterer Informationsbeschaffung über unsere Wettbewerber lehnen wir ausdrücklich ab. Ebenfalls verbreiten wir keine falschen Informationen über Produkte und Leistungen unserer Wettbewerber und versuchen nicht, auf andere unlautere Weise Wettbewerbsvorteile zu erzielen.
- (3) Auch informelle Gespräche oder Absprachen, die eine Wettbewerbsbeschränkung ermöglichen, werden wir nicht akzeptieren.

9. KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG – UMGANG MIT GESCHENKEN UND ZUWENDUNGEN

- (1) Wir betreiben eine faire, ehrliche und rechtskonforme Geschäftspolitik, in der für Korruption und Bestechung kein Platz ist. Dies bedeutet für jeden Einzelnen, im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit niemandem unberechtigte Vorteile anzubieten oder zu gewähren, und zwar weder als Geldzahlungen noch in Form von anderen Leistungen. Dies gilt unabhängig von etwaig abweichenden Sitten und Gebräuchen in anderen Ländern.
- (2) Wir werden daher Geschenke und Einladungen grundsätzlich nicht verteilen oder annehmen und Interessenkonflikte vermeiden. Ausnahmen gelten nur bei allgemein üblichen Gelegenheits- oder Werbegeschenken, deren Annahme der Höflichkeit entspricht. Gleiches gilt für Einladungen. Zweifelsfälle sind mit dem Vorgesetzten und/oder der Geschäftsführung zu klären.
- (3) Alle Mitarbeiter sind dringend dazu angehalten, sich beim Umgang mit solchen „Vorteilen“ stets auch selbst kritisch zu hinterfragen und zu bedenken, wie Absprachen mit Geschäftspartnern und Amtsträgern auf Außenstehende wirken oder insbesondere von Ermittlungsbehörden beurteilt werden könnten.
- (4) Insbesondere beim Umgang mit Geschäftspartnern und Amtsträgern muss berücksichtigt werden, dass viele Verhaltensweisen verboten und sogar strafbar sind.
Zentrale Voraussetzung der Straftatbestände ist die Gewährung eines unrechtmäßigen „Vorteils“. Als Vorteil gilt grundsätzlich jede Besserstellung des Geschäftspartners oder Amtsträgers, z. B. durch die Gewährung von Geschenken, Geldzahlungen oder Ähnlichem, wenn ihm dieser Vorteil nicht zusteht.

Auch Dritt Vorteile, also die Gewährung eines Vorteils nicht direkt an den Geschäftspartner oder den Amtsträger, sondern z. B. an dessen Familienmitglieder oder Unternehmen, sind strafrechtlich untersagt. Weiterhin ist zu beachten, dass es nicht tatsächlich zu der Gewährung eines Vorteils kommen muss. Ausreichend für die Strafbarkeit ist bereits, dass man einen solchen Vorteil anbietet oder sich anbieten lässt.

- (5) Problematisch beziehungsweise Verdacht erweckend sind beispielhaft stets folgende „Vorteile“, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit – insbesondere beim Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen – von Dritten gewährt oder organisiert werden:

- Betriebsausflüge, Fachtagungen, Reisen,
- Geschenke und oder sonstige Einladungen,
- Bonuskonten oder sonstige Ermäßigungen, die für Bestellungen von Geschäftspartnern eingerichtet werden,
- private Vorteile (auch z. B. für Angehörige von Mitarbeitern), die von einem Geschäftspartner gewährt werden,
- finanzierte private/persönliche Fortbildungen, Reisen oder Veranstaltungen,
- Honorare für Projekte ohne wissenschaftlichen Wert (Scheinforschung),
- Mittel für gesetzlich verbotene oder sittenwidrige Verwendungen.

10. VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

- (1) Wir erwarten, dass die persönlichen Interessen der Mitarbeiter nicht im Konflikt mit den Unternehmensinteressen stehen. Jeder Mitarbeiter hat ein persönliches Interesse, das im Zusammenhang mit der Durchführung seiner dienstlichen Aufgaben bestehen könnte, seinem Vorgesetzten mitzuteilen.

- (2) Kein Mitarbeiter darf ein Unternehmen führen oder für ein Unternehmen arbeiten, das mit SAFECEM im Wettbewerb steht und darf keinen mit SAFECEM konkurrierenden Aktivitäten nachgehen. Es darf grundsätzlich auch keine Neben-tätigkeit ausgeübt werden, die eine Konkurrenz-situation für SAFECEM darstellen könnte.

11. DATENSCHUTZ

- (1) SAFECEM verpflichtet sich dazu, die Privatsphäre und Integrität ihrer Mitarbeiter und Geschäftspartner zu respektieren.
- (2) Der Schutz der personenbezogenen Daten unserer Geschäftspartner, Kunden und Mitarbeiter sowie die Achtung bestehender Datenschutzregelungen sind für uns oberste Prämisse. Alle personenbezogenen Daten werden ausschließlich zweckgebunden, nachvollziehbar, sorgfältig und im Einklang mit den jeweils geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet.
- (3) Auch richten wir unser unternehmerisches Handeln darauf aus, personenbezogene Daten vor dem Zugriff und dem unrechtmäßigen Gebrauch durch Unbefugte zu schützen.

12. FIRMENEIGENTUM UND SCHUTZ VON GESCHÄFTS-GEHEIMNISSEN

- (1) Jeder von uns muss verantwortungsvoll mit Firmeneigentum umgehen und Vermögensgegenstände von SAFECEM gegen Verlust, Beschädigung, Diebstahl, Missbrauch und unerlaubte Nutzung schützen. Auch immaterielle Werte wie firmeneigenes Wissen, geistige Eigentumsrechte und urheberrechtlich geschützte Werke gehören zum Firmeneigentum.

- (2) Geschäftsgeheimnisse und andere sensible Informationen sind vertraulich zu behandeln. Jeder, der Zugang zu solchen Geschäftsgeheimnissen hat, darf diese nur zu geschäftlichen Zwecken nutzen und diese insbesondere nicht an Dritte weitergeben (z. B. auch nicht an Familienangehörige oder Freunde).

13. UMWELTSCHUTZ

- (1) Ressourcenschonung und Umweltschutz gehören zu den zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Die Ausrichtung unseres unternehmerischen Handelns an den Vorgaben des Umweltschutzes ist daher für uns selbstverständlich. Die Einhaltung der jeweils geltenden umweltrechtlichen Vorschriften ist hierfür Grundbedingung.
- (2) SAFECEM hat dem Umweltschutz einen besonders hohen Stellenwert im Unternehmen eingeräumt. SAFECEM hat sich deshalb den Richtlinien von Responsible Care® und Product Stewardship verpflichtet und arbeitet kontinuierlich an der Entwicklung innovativer und verbesserter Geschäftsmodelle und Services für den Einsatz von Chemikalien in verschiedenen Branchen und Anwendungen.

14. KONFLIKTKULTUR UND UMGANG MIT BESCHWERDEN

- (1) SAFECEM lebt und praktiziert eine offene, faire und respektvolle Kritik- und Konfliktkultur.
- (2) Jeder Mitarbeiter, der ein Anliegen oder eine Beschwerde über die in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Punkte hat, einschließlich eines eventuellen Bruches des Kodexes, soll sich damit umgehend an seinen Vorgesetzten wenden. Kommt dieser Weg nicht in Betracht, können die Anliegen und Beschwerden gegenüber der Personalleitung, der Geschäftsführung oder anonym über unser Hinweisgebersystem geäußert werden. Alle Führungskräfte sind verantwortlich, hierbei Hilfestellung zu leisten.
- (3) Jeder Hinweis wird vertraulich, auf Wunsch anonym, mit der Personalleitung und ggf. mit der Geschäftsführung erörtert und in der gebotenen Weise weiterverfolgt.
- (4) Hinweisgebern entstehen aufgrund des nach bestem Wissen und Gewissen gegebenen Hinweises keine Nachteile, sofern sie nicht selbst gegen geltende Verhaltensregeln verstoßen haben. SAFECEM duldet keine Repressalien auf Grund von Beschwerden, die im Rahmen dieses Kodexes in gutem Glauben vorgebracht wurden.